

Beschlussvorlage

zu Punkt 17. für den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Schacht-Audorf) am Donnerstag, 30. März 2017

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH

1. Darstellung des Sachverhaltes:

I. Anlass

Die Städte Büdelsdorf und Rendsburg und die Gemeinde Borgstedt sind derzeit mit 30 % an der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde (EGB) beteiligt, die Gemeinde Schacht-Audorf hält die restlichen 10 %. Es hat sich gezeigt, dass einige Vorschriften des bisherigen Gesellschaftsvertrages unklar formuliert sind. Zudem ist der Gesellschaftsvertrag an inzwischen gültige Vorgaben aus der Gemeindeordnung anzupassen.

II. Zu den Änderungen des Gesellschaftsvertrags

Die EGB erschließt im Rahmen einer interkommunalen Kooperation der Gemeinden Borgstedt und Schacht-Audorf sowie der Städte Büdelsdorf und Rendsburg das Gewerbegebiet Borgstedtfelde nach Maßgabe des Gebietsentwicklungsplans für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg. Die EGB nimmt daher öffentliche Aufgaben ihrer Trägergemeinden wahr.

Die EGB verfügt zwar dem Grunde nach über eine sachgerechte Struktur, die ihr der Gesellschaftsvertrag gewährt. Im Detail bereitet der Gesellschaftsvertrag der EGB jedoch einzelne Probleme bei seiner Anwendung. Diese betreffen beispielsweise die Zusammensetzung des Aufsichtsrates (etwa in Stellvertretungsfällen) und die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die Zulässigkeit einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren und die Bestellung der Geschäftsführung. Es erscheint angebracht, diese Unklarheiten durch eine Neufassung der entsprechenden Vorschriften zu beseitigen.

Darüber hinaus fordert die Gemeindeordnung von Städten und Gemeinden heute in stärkerem Maße als noch zur Zeit der Gründung der EGB, im Gesellschaftsvertrag bestimmte Regelungen zu treffen, die den Städten und Gemeinden mehr Einfluss auf die Tätigkeit kommunaler Gesellschaften verschaffen. Beispielsweise sind Aufsichtsratsmitglieder an die Weisungen der Städte und Gemeinden zu binden, von denen sie in den Aufsichtsrat entsandt werden (was allerdings nicht bedeutet, dass die Aufsichtsratsmitglieder stets erst auf Weisung tätig werden dürfen; aber falls ihre Entsendungsgemeinde ihnen eine Weisung erteilt, sind sie daran gebunden). Mit der vorgeschlagenen Neufassung erfüllt der Gesellschaftsvertrag die Vorgaben der Gemeindeordnung.

Im Zuge der ohnehin anstehenden Änderungen übernimmt der Gesellschaftsvertrag, wo dies bisher nicht der Fall war, auch in den vergangenen Jahren eingeführte neue Begrifflichkeiten aus dem GmbH-Gesetz. Zudem wird der GmbH-Vertrag an einigen Stellen, etwa hinsichtlich der Regelungen über das Jahresergebnis, an Vorgaben der Zuwendungsgeber insbesondere aus dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie angepasst, damit die GmbH „fördermittelfähig“ ist.

Im Ergebnis bleibt die Konzeption und Ausrichtung der EGB also erhalten; der Gesellschaftsvertrag selbst wird aber modernisiert und um Unklarheiten bereinigt. Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind aus der linken Spalte der Anlage ersichtlich. Eine Begründung im Einzelnen findet sich in der rechten Spalte der Anlage.

Die wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrags sind im Überblick:

- Bestellung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag der Städte Büdelsdorf und Rendsburg (§ 9); die missverständliche Bestimmung, dass die Städte Büdelsdorf und Rendsburg die Geschäftsführer „stellen“ (§ 6 Abs. 1 Satz 2), entfällt
- Neufassung der Regelungen zur Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder (§ 7 Abs. 2, 4 und 5)
- Neufassung der Regelungen über Ersatzmitglieder der Aufsichtsratsmitglieder (§ 7 Abs. 8 und 9 sowie 14)
- Einführung stellvertretender Aufsichtsratsmitglieder (§ 7 Abs. 10 bis 12)
- Überarbeitung der Regelungen über Aufsichtsratssitzungen und Aufsichtsratsbeschlüsse (§ 8), dabei Verankerung der Rechte der Beteteiligungsverwaltung
- Ermöglichung schriftlicher Aufsichtsratsbeschlüsse auch ohne Dringlichkeit (§ 8 Abs. 8)
- Überarbeitung der Aufgaben des Aufsichtsrates, insbesondere klare Trennung zwischen Alleinentscheidungsbefugnissen des Aufsichtsrates (§ 9 Abs. 3) und Maßnahmen der Geschäftsführung, die diese nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen darf (§ 9 Abs. 4)
- Einfügung eines eigenen Paragraphen (§ 10) mit den Rechten und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder, insbesondere mit der Pflicht zur Befolgung von Weisungen
- Anpassung der Bestimmungen über die Bestellung der Vertreter der Gesellschafterinnen in der Gesellschafterversammlung und bei Gesellschafterbeschlüssen an § 104 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (§ 11)
- Festschreibung, dass über den Wirtschaftsplan durch Gesellschafterbeschluss (und nicht nur durch Aufsichtsratsbeschluss) entschieden wird (§ 11 Abs. 7)
- Ausgliederung der Regelungen über den Wirtschaftsplan und die Wirtschaftsgrundsätze in eine eigenständige Vorschrift (§ 12) anstatt der bisher unvollständigen Regelung im Rahmen der Vorschriften über die Geschäftsführung
- Einfügung der Regelungen über die Offenlegung der Vergütungen (§ 14)
- Regelungen zur Sicherung der Fördermittelfähigkeit (§ 15)
- Einfügung einer Schriftformklausel (§ 20 Abs. 2)

Wegen der Einzelheiten wird auf die als Anlage beigefügte Neufassung des Gesellschaftsvertrags und die in der dortigen rechten Spalte enthaltenen Begründungen verwiesen. Die Begründungen sind aber nicht Teil des Gesellschaftsvertrags; Gesellschaftsvertrag ist nur der Text in der linken Spalte.

IV. Verfahrenshinweise

Der Vertreter der Stadt in der EGB darf der Änderung des Gesellschaftsvertrags nur zustimmen, wenn zuvor die Gemeindevertretung zugestimmt hat, weil es sich bei der beabsichtigten Neufassung um wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages handeln dürfte (vgl. § 28 Satz 1 Nr. 18 Buchstabe c GO). Denn es sollen im Vergleich zur bisherigen Fassung zahlreiche Vorschriften des Gesellschaftsvertrages geändert werden, auch die Regelung über den Gesellschaftszweck. Daher ist eine Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erforderlich.

Spätestens sechs Wochen vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung ist die beabsichtigte Beschlussfassung nach § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 GO der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Diese Anzeige an die Kommunalaufsicht ist für die Gemeinde Schacht-Audorf am 13.03.2017 erfolgt. Gegenüber der Stadt Büdelsdorf und der Gemeinde Borgstedt hat die Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen der Anzeige der geplanten Änderung des Gesellschaftervertrages nach § 108 Gemeindeordnung (GO) bereits erklärt, von ihrem Widerspruchsrecht nach § 108 Abs. 1 Satz 4 GO keinen Gebrauch zu machen.

Auch die tatsächlich getroffene Beschlussfassung ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 108 Abs. 1 Satz 3 GO). Erst danach werden die Gesellschafterinnen ihren Gesellschafterbeschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags fassen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

-/-

3. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der als **Anlage** beigefügten Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde zu und ermächtigt und verpflichtet die Bürgermeisterin, als Vertreter der Gemeinde Schacht-Audorf in der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde der Änderung des Gesellschaftsvertrags durch Gesellschafterbeschluss zuzustimmen.

Im Auftrage

gez.
Torsten Eickstädt

Anlage(n):

Entwurf der Neufassung des Gesellschaftsvertrags (linke Spalte) samt Begründung (rechte Spalte)